

Richtlinien zur Förderung von Investitionen von Sportvereinen
– **Entscheidung über die Änderung zum 01.05.2008**

Beschluss: (einstimmig)

Der rückwirkenden Änderung der Punkte 5.1 und 8.4 der Richtlinien zur Förderung von Investitionen von Sportvereinen zum 01.05.2008 wird zugestimmt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Der Badische Sportbund, an dessen Förderung sich die Stadt Ettlingen im Bereich des Sports anlehnt, hat das Förderverfahren von Sportgeräten vereinfacht und verlangt nun - im Gegensatz zur Stadt Ettlingen - nicht mehr die Beantragung der Förderung vor der Beschaffung der Sportgeräte. Die Verwaltung schlägt daher vor, sich diesem Förderverfahren anzupassen und die Richtlinien entsprechend wie folgt abzuändern:

Alt	Neu
<p>5. 1 Maßnahmenbeginn</p> <p>a) Eine Maßnahme kann grundsätzlich nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Zuwendungsbewilligung noch keine Auftragsvergabe erfolgt ist und noch nicht mit der Ausführung begonnen worden ist. Planungen bis Leistungsphase 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im Benehmen mit der Stadt Ettlingen stellen keinen Beginn der Maßnahme dar und können vor dem Zeitpunkt der Zuwendungsbewilligung zuwendungsunschädlich durchgeführt werden.</p> <p>Für bereits beauftragte oder ausgeführte Maßnahmen werden keine Zuwendungen gewährt.</p>	<p>5. 1 Maßnahmenbeginn</p> <p>b) Eine Maßnahme kann grundsätzlich nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Zuwendungsbewilligung noch keine Auftragsvergabe erfolgt ist und noch nicht mit der Ausführung begonnen worden ist. Planungen bis Leistungsphase 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im Benehmen mit der Stadt Ettlingen stellen keinen Beginn der Maßnahme dar und können vor dem Zeitpunkt der Zuwendungsbewilligung zuwendungsunschädlich durchgeführt werden.</p> <p>Für bereits beauftragte oder ausgeführte Maßnahmen werden keine Zuwendungen gewährt, unbeschadet der Regelung in Ziffer 8.4 Satz 1.</p>

8.4 Antragsverfahren bei Maßnahmen, die durch den Badischen Sportbund gefördert werden

Bei Maßnahmen, die vom Badischen Sportbund gefördert werden, kann das vereinfachte Antragsverfahren nach Nr. 8.3 angewendet werden. In diesen Fällen sind bei Anträgen auf Zuwendungen gemäß Nr. 6.2 a) und 6.2 b) dem Antrag folgende Unterlagen zusätzlich hinzuzufügen:

- Mehrfertigung des Antrages an den Badischen Sportbund.
- Benennung der Maßnahme und ausführliche Begründung der Erforderlichkeit.
- Vorlage von Planskizzen.
- Erkennbare Darstellung über den Bestand und die beabsichtigte Erneuerung, Sanierung oder den Neubau.
- Kostenvoranschlag bzw. Kostenberechnung nach DIN 276.
- Zeitplan für die voraussichtliche Objektausführung.
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners.

Auf Verlangen der Stadt Ettlingen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Wirtschaftlichkeitsberechnung über den Zeitraum von 10 Jahren bei Bauvorhaben über 100.000 EUR (brutto). (Bevor Investitionen mit einem Volumen von über 100.000 EUR (brutto) beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für den Maßnahmenträger wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.)

8.4 Antragsverfahren bei Maßnahmen, die durch den Badischen Sportbund gefördert werden

Werden Sport- oder Pflegegeräte vom Badischen Sportbund auch nach der Anschaffung ohne vorherigen Antrag gefördert, so schließt sich die Stadt Ettlingen an, sofern Mittel vorhanden sind. Dem Antrag ist der Bewilligungsbescheid des Badischen Sportbundes beizulegen.

In allen anderen, vom Badischen Sportbund geförderten Fällen, kann das vereinfachte Antragsverfahren nach Nr. 8.3 angewendet werden. In diesen Fällen sind bei Anträgen auf Zuwendungen gemäß Nr. 6.2 a) und 6.2 b) dem Antrag folgende Unterlagen zusätzlich hinzuzufügen:

- Mehrfertigung des Antrages an den Badischen Sportbund.
- Benennung der Maßnahme und ausführliche Begründung der Erforderlichkeit.
- Vorlage von Planskizzen.
- Erkennbare Darstellung über den Bestand und die beabsichtigte Erneuerung, Sanierung oder den Neubau.
- Kostenvoranschlag bzw. Kostenberechnung nach DIN 276.
- Zeitplan für die voraussichtliche Objektausführung.
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners.

Auf Verlangen der Stadt Ettlingen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Wirtschaftlichkeitsberechnung über den Zeitraum von 10 Jahren bei Bauvorhaben über 100.000 EUR (brutto). (Bevor Investitionen mit einem Volumen von über 100.000 EUR (brutto) beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für den Maßnahmenträger wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.)

<p>– Berechnung der Folgekosten (Schuldendienst und Betriebskosten). Der Antragsteller hat den Nachweis zu führen, dass er die Folgekosten tragen kann.</p> <p>Der Bewilligungsbescheid des Badischen Sportbundes ist umgehend nach Erlass vorzulegen.</p> <p>Bei Anträgen auf Zuwendungen gemäß Nr. 6.2 c), die vom Badischen Sportbund gefördert werden, kann auch das vereinfachte Antragsverfahren nach Nr. 8.3 angewendet werden.</p>	<p>– Berechnung der Folgekosten (Schuldendienst und Betriebskosten). Der Antragsteller hat den Nachweis zu führen, dass er die Folgekosten tragen kann.</p> <p>Der Bewilligungsbescheid des Badischen Sportbundes ist umgehend nach Erlass vorzulegen.</p> <p>Bei Anträgen auf Zuwendungen gemäß Nr. 6.2 c), die vom Badischen Sportbund gefördert werden, kann auch das vereinfachte Antragsverfahren nach Nr. 8.3 angewendet werden.</p>
--	---

Die Fördermittel werden weiterhin für das Folgejahr in den Haushalt eingebracht. Die Rechnung für die Sportgeräte sowie der Bewilligungsbescheid des Badischen Sportbundes müssen hierfür bis spätestens 31.05. eines Jahres für das Folgejahr beim Kultur- und Sportamt eingereicht werden. Über die zur Verfügungsstellung der Mittel entscheidet weiterhin der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Empfehlungen des Sportausschusses (Sitzung vom 09.12.2008) zu folgen und die Änderungen rückwirkend zum 01.05. 2008 zu beschließen.

Eine Vorberatung der Angelegenheit fand in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 19.05.2009 statt. Auf die Erläuterungen zu dieser Sitzung, die allen Mitgliedern des Gemeinderats zugingen, wird hingewiesen.

Ohne weitere Aussprache wird einstimmig oben stehender Beschluss gefasst.
